

Inhalt	Seite
118. Bekanntmachung	
Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH Bekanntmachung Jahresabschluss 2012.....	153
119. Bekanntmachung	
Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018	155
120. Bekanntmachung	
II. Nachtrag vom 27.09.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011.....	156
121. Bekanntmachung	
XX. Nachtrag vom 27.09.2013 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994.....	158
122. Bekanntmachung	
Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 26.09.2013	160
123. Bekanntmachung	
Satzung über die Unterhaltung und Nutzung des Übergangsheimes der Stadt Schwerte vom 26.09.2013.....	165
124. Bekanntmachung	
Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011)	171
125. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	172
126. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	172
127. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	172
128. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	172
129. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	172

130. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches..... 172

118. Bekanntmachung

Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH Bekanntmachung Jahresabschluss 2012

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Absatz 3 Nummer 1c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Schwerte Holding GmbH hat per Umlaufbeschluss vom 24.07.2013 über den Jahresabschluss zum 31.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Stadt Schwerte Holding GmbH einschließlich des Lageberichts wird gem. § 8 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages festgestellt.
Die Bilanzsumme zum 31.12.2012 beträgt 30.654.992,85 Euro.
- b) Der im Geschäftsjahr 2012 erwirtschaftete Gewinn in Höhe von 391.254,46 Euro wird der Rücklage zugeführt.
- c) Gem. § 8 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages wird der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Schwerte Holding GmbH, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte Holding GmbH, Konrad-Zuse-Straße 10, 58239 Schwerte, Zimmer 217, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses des Rechtsnachfolgers Sondervermögen Bäder Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Schwerte, 07.10.2013

gez.
Heinrich Böckelühr
Geschäftsführer

119. Bekanntmachung

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

Die Ergänzung zur Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen beim Jugendschöffengericht in Hagen und für die Jugendkammern des Landgerichts Hagen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 liegt gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Zeit von Dienstag, 08.10.2013, bis Dienstag, 15.10.2013, während folgender Dienststunden aus:

Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr durchgehend bis 18:00 Uhr, freitags von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Aushang, Ebene 1, gegenüber Zimmer 108, Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte,

zusätzlich:

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (02304 - 104 367) zu jedermanns Einsicht beim Jugendamt der Stadt Schwerte, Rathaus I, Rathausstr. 31, Zimmer 411a.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zum Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht aufgenommen werden sollten.

Schwerte, 30.09.2013

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

120. Bekanntmachung

II. Nachtrag vom 27.09.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 beschlossen:

§ 1

§ 7 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- a) bei einmal wöchentlicher Reinigung 2,79 Euro,
- b) bei zweimal wöchentlicher Reinigung 5,58 Euro,
- c) bei vierzehntägiger Reinigung 1,39 Euro,
- d) Handreinigung (6 x wöchentlich) 8,43 Euro.

§ 2

Im Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis (Anlage 1+2) zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren) sind folgende **Änderungen** einzufügen:

Straßenreinigung:

Straßen	Straßenreinigung				Bemerkungen
	Reini- gungs- klasse	Hand- reini- gung	Fahrbahnreinigung öffent- lich	übertra- gen a. Anlieger	
An den Grachten	3		x		Ohne Stichstraßen (Hausnummern 24, 26, 28, 37, 42)
An den Grachten	3			x	Stichstraßen (Hausnummern 24, 26, 28, 37, 42)
Osthellweg	3		x		Alter Dortmunder Weg bis Haus- nummer 42
Osthellweg	3		x		Alter Dortmunder Weg bis Haus- nummer 26/Wendebereich
Osthellweg	3		x		Am Eckey bis Wendebereich
Thüner Wiese	3		x		

Winterdienst:

	Winterwartung auf Fahrbahnen		
Straßen	Streu- klasse I	Streu- klasse II	Bemerkungen
Ebbergstraße	x		Ohne Hausnummer 7, 7a, 7b, 8, 10

§ 3

Dieser II. Nachtrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende II. Nachtrag vom 27.09.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. II. Nachtrag vom 27.09.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 stimmt mit dem am 25.09.2013 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 27.09.2013

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

121. Bekanntmachung

XX. Nachtrag vom 27.09.2013 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 10 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/ SGV NRW 74), § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 762 ff.) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgenden XX. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 beschlossen:

§ 1

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 2 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

(2)

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

- | | |
|---|----------------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von 80 l | 170,64 Euro, |
| b) mit einem Fassungsvermögen von 120 l | 239,88 Euro, |
| c) mit einem Fassungsvermögen von 240 l | 415,68 Euro, |
| d) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l | 1.864,80 Euro. |

Die jährlichen Gebühren betragen bei vierwöchentlicher Abfuhr

- | | |
|--|--------------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von 80 l | 117,36 Euro. |
|--|--------------|

Die jährlichen Gebühren betragen bei 1x wöchentlicher Abfuhr

- | | |
|---|----------------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l | 3.328,92 Euro. |
|---|----------------|

Die jährlichen Gebühren betragen bei 2x wöchentlicher Abfuhr

- | | |
|---|----------------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l | 6.257,04 Euro. |
|---|----------------|

(3)

Die jährlichen Gebühren betragen bei vierzehntäglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

- | | |
|---|--------------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von 80 l | 69,60 Euro, |
| b) mit einem Fassungsvermögen von 120 l | 104,40 Euro, |
| c) mit einem Fassungsvermögen von 240 l | 208,80 Euro. |

§ 2

Dieser XX. Nachtrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende XX. Nachtrag vom 27.09.2013 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende XX. Nachtrag vom 27.09.2013 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 stimmt mit dem am 25.09.2013 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 27.09.2013

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

122. Bekanntmachung

Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 26.09.2013

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsform der Unterkünfte für Wohnungslose

- (1) Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 528) in der zurzeit gültigen Fassung unterhält die Stadt Schwerte die Unterkunft für Wohnungslose in der Regenbogenstraße 15.
- (2) Die Unterkunft ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie dient der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von obdach- und wohnungslosen Personen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzer können die Unterkunft nicht als Dauerwohnung beanspruchen. Die Notunterkunft gewährleistet ein Unterkommen einfachster Art. Die Pflicht, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung nicht berührt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Wohneinheit, einem bestimmten Raum oder einem bestimmten Gebäude besteht nicht, die Belegungshoheit obliegt der Stadt.
- (3) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit betreffen, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
- (4) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem durch Verfügung der Stadt dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- (5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 3

Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gesäubert zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel sind den Mitarbeitern der Stadt unmittelbar zu übergeben, die Schlüssel verbleiben jederzeit im Eigentum der Stadt, bei Zuwiderhandlung haften die Benutzer für entstehende Folgekosten.

Das Nachfertigen von Schlüsseln und der Austausch von Originalschließzylindern gegen eigene Schließzylinder ist den Benutzern nicht gestattet.

§ 4 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

Die Ordnung in den Übergangsheimen untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Sie kann durch eine formlose Benutzungsordnung oder Hausordnung geregelt werden, die Inhalte stehen im Ermessen der Stadt. Die Inhalte sind bindend für sämtliche Benutzer, deren Angehörige und ggf. Dritte. Die Benutzer haften für ihre Angehörigen und Dritte, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

Die Bewohner sind verpflichtet

- den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- die Stadt unverzüglich über Schäden in der zugewiesenen Unterkunft sowie im oder am Grundstück / Gebäude zu unterrichten,
- den Anweisungen des städtischen Personals Folge zu leisten.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände können nach Rücksprache mit der Stadt in angemessenem Umfang in die Unterkunft eingebracht werden.
- (4) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die Stadt kann erforderliche Maßnahmen nach eigenem Ermessen durchführen, um den Zweck der Unterkunft zu erreichen beziehungsweise zu gewährleisten.

§ 6 Betreten der Unterkünfte und Datenschutz

- (1) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, das Gebäude jederzeit und die jeweilige Unterkunft nach Absprache mit den Benutzern zu betreten. Bei Gefahr oder zur Abwehr von Gefahr kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt behält für diesen Zweck die Schlüssel der Unterkünfte.
- (2) Halbjährlich erfolgt eine Begehung und Besichtigung der kompletten Unterkunft. Die Benutzer sind verpflichtet, Einlass in alle Räume zu gewähren. Die Begehung wird in einem angemessenen Zeitrahmen angekündigt.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung und den Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten, ist die Stadt berechtigt die erforderlichen Benutzerdaten zu erheben und durch elektronische Datenverarbeitung zu bearbeiten und zu speichern. Die Benutzer sind zur Datenauskunft nach Anweisung der Stadt verpflichtet.

Die bestehenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet und eingehalten.

§ 7 Instandhaltung

- (1) Die Instandhaltung der Unterkunft obliegt der Stadt. Die Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung und ausreichende Lüftung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt haftet den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer haften der Stadt oder einem nachfolgenden Benutzer für alle Schäden die von ihnen selbst, von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, verursacht werden. Die Stadt ist jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, unerwünschten Personen den Zutritt zum Grundstück und zum Gebäude zu untersagen.
- (3) Schäden und Verunreinigungen durch die Benutzer kann die Stadt auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.
- (4) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Grundgebühr, Verbrauchskosten

- (1) Mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft sind Benutzungsgebühren, bestehend aus der Grundgebühr und den Verbrauchskosten, zu entrichten. Die Benutzungsgebühr umfasst die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ansatzfähigen Kosten auf Basis der Vorausleistungen des laufenden Jahres beziehungsweise der Verbrauchskosten des Vorjahres und wird auf die Benutzer umgelegt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten wird der monatliche Quadratmeterpreis zugrunde gelegt. Es gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Gemeinschaftsflächen wie Sanitäranlagen und Küchen werden anteilig berücksichtigt. Die anteiligen Gemeinschaftsflächen werden durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte reine Wohnfläche und die Multiplikation dieses Ergebnisses mit der individuell in Anspruch genommenen Wohnfläche ermittelt. Die Bemessung erfolgt nach Wirklichkeitsmaßstäben, ersatzweise nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben, § 6 KAG entsprechend.
- (3) Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2014 pro Quadratmeter monatlich: 10,37 Euro.

Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2014 pro Quadratmeter monatlich: 3,99 Euro.
- (4) Die Bekanntgabe einer Gebührenveränderung / Verbrauchskostenveränderung an die Benutzer erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessenen Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- oder Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch ein einfaches Informationsschreiben mit einfacher Zustellung vorab den Benutzern mitzuteilen.
- (5) Zur Zahlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten ist verpflichtet, wer in der städtischen Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

- (6) Sofern separate Stromverbraucherfassungsgeräte vorhanden sind, sind die Kosten für den jeweiligen Haushaltsstrom unmittelbar von den Benutzern an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

§ 10

Fälligkeit der Grundgebühr und der Verbrauchskosten

- (1) Die Grundgebühr und die Verbrauchskosten sind spätestens bis zum Fünften eines jeden Monats an die Stadtkasse Schwerte zu zahlen.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen bei untermonatlicher Begründung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird für jeden Tag 1/30-tel der Monatsgebühr/-kosten berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu zahlen, Ausnahmen sind nicht zugelassen.
- (3) Rückständige Grundgebühren und/oder Verbrauchskosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die Stadtkasse eingezogen, eventuell entstehende Kosten gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 11

Verstöße gegen die Satzung

- (1) Für Zuwiderhandlungen, Duldungen oder Unterlassungen bzgl. der Einhaltung dieser Satzungs Vorschriften können Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden. Es kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 Euro oder eine Ersatzvornahme festgesetzt werden. Nach vorheriger schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist können die angedrohten Maßnahmen durch die Stadt selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten der Benutzer ausgeführt werden. Bei Gefahr im Verzuge scheidet eine Fristsetzung aus.
- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Räumt ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung im Rahmen des unmittelbaren Verwaltungszwanges nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 510 / SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung vollzogen werden. Gleiches gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 07.09.2009 einschließlich des Nachtrages vom 30.09.2011 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 stimmt mit dem am 25.09.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 26.09.2013

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

123. Bekanntmachung

Satzung über die Unterhaltung und Nutzung des Übergangsheimes der Stadt Schwerte vom 26.09.2013

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14.02.2012 (GV NRW Seite 97) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 93) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsform der Übergangsheime

Zur vorläufigen Unterbringung von

- ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG), zu deren Aufnahme die Stadt Schwerte gemäß § 1 FlüAG verpflichtet ist, sowie Aussiedlern und Zuwanderern (gemäß § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz), zu deren Aufnahme die Stadt Schwerte gemäß § 12 Teilhabe- und Integrationsgesetz verpflichtet ist,

unterhält die Stadt Schwerte folgendes Übergangsheim als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts:

Zum Großen Feld 47 a, b.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Wohneinheit, einem bestimmten Raum oder einem bestimmten Gebäude besteht nicht, die Belegungshoheit obliegt der Stadt.
- (2) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit betreffen, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmedatum und endet durch
 - Auszug aus dem Übergangsheim
 - Widerruf der Einweisungs- beziehungsweise Umsetzungsverfügung
 - Räumung
 - Ableben.
- (4) Der Widerruf der Einweisungsverfügung ist zulässig, wenn
 - aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in ein anderes Übergangsheim erforderlich ist

- der rechtliche Grund für die Unterbringung entfällt
- Benutzer trotz Abmahnung gegen die Benutzungsordnung / Hausordnung verstoßen haben.

Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

- die Einweisung widerrufen wird,
- der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

(5) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der Betroffene ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 3

Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gesäubert zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel sind den Mitarbeitern der Stadt unverzüglich zu übergeben, die Schlüssel verbleiben jederzeit im Eigentum der Stadt, bei Zuwiderhandlung haften die Benutzer für entstehende Folgekosten.

Das Nachfertigen von Schlüsseln und der Austausch von Originalschließzylindern gegen eigene Schließzylinder ist den Benutzern nicht gestattet.

§ 4

Aufsicht und Ordnung in den Übergangsheimen

Die Ordnung in den Übergangsheimen untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Sie kann durch eine formlose Benutzungsordnung oder Hausordnung geregelt werden, die Inhalte stehen im Ermessen der Stadt. Die Inhalte sind bindend für sämtliche Benutzer deren Angehörige und ggf. Dritte. Die Benutzer haften für ihre Angehörigen und Dritte, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

Durch Einweisung und Aufnahme in das Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet

- den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- die Stadt unverzüglich über Schäden in der zugewiesenen Unterkunft sowie im oder am Grundstück / Gebäude zu unterrichten,
- den Anweisungen des städtischen Personals Folge zu leisten.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.

- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände können nach Rücksprache mit der Stadt in angemessenem Umfang in die Unterkunft eingebracht werden.
- (4) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die Stadt kann erforderliche Maßnahmen nach eigenem Ermessen durchführen, um den Zweck der Unterkunft zu erreichen beziehungsweise zu gewährleisten.

§ 6

Betreten der Unterkünfte und Datenschutz

- (1) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Gebäude jederzeit und die jeweilige Unterkunft nach Absprache mit den Benutzern zu betreten. Bei Gefahr oder zur Abwehr von Gefahr kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt behält für diesen Zweck die Schlüssel der Unterkünfte.
- (2) Halbjährlich erfolgt eine Begehung und Besichtigung der kompletten Unterkunft. Die Benutzer sind verpflichtet, Einlass in alle Räume zu gewähren. Die Begehung wird in einem angemessenen Zeitraum angekündigt.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung und den Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Benutzerdaten zu erheben, durch elektronische Datenverarbeitung zu bearbeiten und zu speichern. Die Benutzer sind zur Datenauskunft nach Anweisung der Stadt verpflichtet.

Die bestehenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet und eingehalten.

§ 7

Instandhaltung

- (1) Die Instandhaltung der Unterkunft und die Pflege des Grundstückes obliegen der Stadt.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Stadt haftet den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer haften der Stadt oder einem nachfolgenden Benutzer für alle Schäden die von ihnen selbst, von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, verursacht werden. Die Stadt ist jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, unerwünschten Personen den Zutritt zum Grundstück und zum Gebäude zu untersagen.
- (3) Schäden und Verunreinigungen durch Benutzer kann die Stadt auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.
- (4) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Grundgebühr, Verbrauchskosten

- (1) Mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft sind Benutzungsgebühren, bestehend aus der Grundgebühr und den Verbrauchskosten, zu entrichten. Die Benutzungsgebühr umfasst die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ansatzfähigen Kosten auf Basis der Vorausleistungen des laufenden Jahres beziehungsweise der Verbrauchskosten des Vorjahres und wird auf die Benutzer umgelegt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten wird der monatliche Quadratmeterpreis zugrunde gelegt. Es gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Gemeinschaftsflächen wie Sanitäranlagen und Küchen werden anteilig berücksichtigt. Die anteiligen Gemeinschaftsflächen werden durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte reine Wohnfläche und die Multiplikation dieses Ergebnisses mit der individuell in Anspruch genommenen Wohnfläche ermittelt. Die Bemessung erfolgt nach Wirklichkeitsmaßstäben, ersatzweise nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben, § 6 KAG entsprechend.
- (3) Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2014 pro Quadratmeter monatlich: 6,84 Euro
Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2014 pro Quadratmeter monatlich: 8,59 Euro.
- (4) Die Bekanntgabe einer Gebührenveränderung / Verbrauchskostenveränderung an die Benutzer erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessenen Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- oder Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch ein einfaches Informationsschreiben mit einfacher Zustellung vorab den Benutzern mitzuteilen.
- (5) Zur Zahlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten ist verpflichtet, wer in der städtischen Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.
- (6) Sofern separate Stromverbraucherfassungsgeräte vorhanden sind, sind die Kosten für den jeweiligen Haushaltsstrom unmittelbar von den Benutzern an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

§ 10 Fälligkeit der Grundgebühr und der Verbrauchskosten

- (1) Die Grundgebühr und die Verbrauchskosten sind spätestens bis zum Fünften eines jeden Monats an die Stadtkasse Schwerte zu zahlen.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen bei untermonatlicher Begründung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird für jeden Tag 1/30-tel der Monatsgebühr beziehungsweise -kosten berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu zahlen, Ausnahmen sind nicht zugelassen.
- (3) Rückständige Grundgebühren und/oder Verbrauchskosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die Stadtkasse eingezogen, eventuell entstehende Kosten gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 11 Verstöße gegen die Satzung

- (1) Für Zuwiderhandlungen, Duldungen oder Unterlassungen bzgl. der Einhaltung dieser Satzungs-vorschriften können Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden. Es kann ein Zwangsgeld bis zur Hö-
he von 500,00 € oder eine Ersatzvornahme festgesetzt werden. Nach vorheriger schriftlicher An-
drohung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist können die angedrohten Maßnahmen durch
die Stadt selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Benutzers ausgeführt wer-
den. Bei Gefahr im Verzuge scheidet eine Fristsetzung aus.
- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren
beigetrieben.
- (3) Räumt ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder sofort
vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung im
Rahmen des unmittelbaren Verwaltungszwanges nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstre-
ckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom
13.05.1980 (GV NRW Seite 510 / SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung vollzogen
werden. Gleiches gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhält-
nisses durch schriftliche Verfügung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und
Nutzung der Übergangsheime vom 07.05.2009 einschließlich des I. Nachtrages vom 30.09.2011 außer
Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung des Übergangsheimes der Stadt Schwer-
te vom 26.09.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemein-
deordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Be-
kanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht
durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte
Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung des Übergangsheimes der Stadt Schwer-
te vom 26.09.2013 stimmt mit dem am 25.09.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 26.09.2013

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

124. Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011)

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. Gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2013 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetzes widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Schwerte – Bürgerservice -, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte zu erklären.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung erfolgt zwischen dem 01. und 31.03.2014.

Schwerte, 13.09.2013
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

125. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 615 457**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

126. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 978 376**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

127. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 823 010**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

128. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 098 266**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

129. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 245 89**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

130. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 127 818**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand vorsorgen. Mit Prämiensparen, Immobilien, Lebensversicherung, Dekaconcept und unserer Beratung. Und wir rechnen auch für Sie aus, was so zu Ihrer Rente dazukommt. Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

